H-05 BESCHLUSS

Beiträge der Mandatsträger*innen an den Bundesverband

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
26. - 27. Januar 2018, Hannover

Gremium:	Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	27.01.2018
Tagesordnungspunkt:	H Haushalt

Die Bundespartei macht von ihrem durch das Parteiengesetz formulierten und in der Bundessatzung hinterlegten Recht Gebrauch, Mandatsträger*innen-Beiträge von ihren Mandatsträger*innen und Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Bundes- und Europaebene zu erheben.

1. Mandatsträger*innen-Beiträge werden von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europaparlaments, von Mitgliedern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und EU-Kommissar*innen, von Parlamen-tarischen Staatssekretär*innen und Staatssekretär*innen sowie Präsi-dent*innen und Vizepräsident*innen des Deutschen Bundestages bzw. des EU-Parlamentes erhoben.

2. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innen-Beiträge sind die jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Besoldungsbeträge.

3. Die Höhe des Mandatsträger*innen-Beitrages beträgt grundsätzlich 19% der Bemessungsgrundlage.

4. Je kindergeld-berechtigendem Kind können 250,00 € pro Monate in Abzug gebracht werden.

5. Unterhaltsverpflichtungen bzw. tatsächliche Unterhaltsleistungen können ebenfalls abgezogen werden. Darüber entscheidet bei Bundestags-abgeordneten der/die Bundesschatzmeister*in mit einem Mitglied des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes, bei Europaabgeordneten der/die Bundesschatzmeister*in mit einer/m Vertreter*in der Europagruppe DIE GRÜNEN. Für andere Beitragsverpflichtete gilt diese Zuständigkeitsregelung entsprechend.

6. Ist eine beitragspflichtige Person gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, bezieht sie nach der Finanzordnung des Bundesvorstandes keine Vergütung von der Partei. Als Ausgleich für die Doppelbelastung werden in diesen Fällen keine Mandatsträger*innen-Beiträge erhoben.

7. Die endgültige Höhe der abzuführenden Beiträge ergibt sich nach Berücksichtigung der Regelungen der Absätze 3) bis 6).

8. Die Erhebung der Beträge nach Absatz 7) erfolgt grundsätzlich durch die Bundespartei. Davon ausgenommen sind die Beiträge der Mitglieder des Deutschen Bundestages (MdB).

Diese werden von den jeweiligen Landes-verbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhoben.

9. Von den Beiträgen der MdB nach Absatz 7), die an die Landesverbände abgeführt werden,
erhält die Bundespartei 73 % pro MdB und Monat. Dies gilt nur für MdBs ohne Regierungsamt.